

# Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer

Aufgrund der §§ 24 und 30 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer auf ihrer Sitzung am 02. Juli 2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

Im Folgenden gilt für die Amts- oder Mandatsbezeichnung die weibliche Form, wenn das jeweilige Amt oder Mandat von einer Frau ausgeübt wird.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Grundsätze
§ 2	Aufwandsentschädigung
§ 3	Zusätzliche Aufwandsentschädigung
§ 4	Sitzungsgelder
§ 5	Verdienstaufschlag
§ 6	Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung
§ 7	Zahlungsbedingungen
§ 8	Auslagenersatz und Verdienstaufschlag der Beauftragten
§ 9	Ausschlussfrist
§ 10	In-Kraft-Treten

### § 1

#### Grundsätze

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister und sein Vertreter, die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Mitglieder der Ortsbeiräte und die Ortsvorsteher, die Mitglieder der Ausschüsse und deren Vorsitzende sowie die Beauftragten der Gemeinde laut Hauptsatzung haben Anspruch auf die Gewährung einer Entschädigung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld sind alle mit dem Mandat verbundene Kosten und Aufwendungen abgegolten, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeindevertreter der Gemeinde Oberkrämer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 68,00 Euro.

- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 Euro.
- (3) Der allgemeine Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters erhält 35 v. H. der Aufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters.
- (4) Den Ortsvorstehern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
  - a) 175,00 Euro bei Ortsteilen bis 500 Einwohnern;
  - b) 245,00 Euro bei Ortsteilen von 501 bis 750 Einwohnern;
  - c) 315,00 Euro bei Ortsteilen von 751 bis 1.000 Einwohnern;
  - d) 430,00 Euro bei Ortsteilen von 1001 bis 1.500 Einwohnern;
  - e) 545,00 Euro bei Ortsteilen von 1501 bis 2.000 Einwohnern;
  - f) 585,00 Euro bei Ortsteilen von 2001 bis 2.500 Einwohnern;
  - g) 630,00 Euro bei Ortsteilen von 2501 bis 3.000 Einwohnern;
  - h) 665,00 Euro bei Ortsteilen von 3001 bis 3.500 Einwohnern;gewährt.
- (5) Der Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn die Vertretung mindestens einen Monat wahrgenommen wird. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (6) Den Mitgliedern des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro gezahlt.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Der Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro gewährt.
- (2) Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (3) Die übrigen Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (4) Den Fraktionsvorsitzenden wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 68,00 Euro gewährt.
- (5) Der Stellvertreter der Gemeindevertretung, die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden und die Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden erhalten 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn die Vertretung mindestens einen Monat wahrgenommen wird. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

### **§ 4**

#### **Sitzungsgelder**

- (1) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte beträgt 20,00 Euro.
- (2) Sitzungsgeld erhalten:
  1. Mitglieder der Gemeindevertretung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung,
  2. Mitglieder der Ausschüsse für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschusssitzung,

3. Vertreter des Ausschussmitgliedes, wenn die Teilnahme an der Sitzung im Rahmen der Vertretung statt findet,
4. Mitglieder der Ortsbeiräte für die Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Ortsbeirates, unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme an der Sitzung im Teilnehmerverzeichnis mit der eigenhändigen Unterschrift vermerkt ist.

## **§ 5**

### **Verdienstaufall**

- (1) Auf Antrag ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung ein geltend gemachter Verdienstaufall nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung zu erstatten.
- (2) Der Verdienstaufall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufall glaubhaft machen. Der zu erstattende Verdienstaufall wird nur bis zu einer Höchstgrenze von 13,00 € je Stunde erstattet.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personenberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstbetrag für die Kinderbetreuung darf 13,00 € je Stunde nicht überschreiten.
- (4) Der zu erstattende Verdienstaufall wird höchstens für 35 Stunden pro Monat gewährt.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaufall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

## **§ 6**

### **Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung**

- (1) Für Dienstreisen der Mitglieder der Gemeindevertretung wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wenn die Dienstreise von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurde. Für solche des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird eine Reisekostenvergütung nach den gleichen Bestimmungen gewährt, wenn die Dienstreise von seinem Stellvertreter angeordnet oder genehmigt wurde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind keine Dienstreise im Sinne des Absatz 1.

## **§ 7**

### **Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgelds erfolgen vierteljährlich, jeweils rückwirkend bis zum 15. des Monats, der auf das abgelaufene Quartal folgt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 der Satzung wird für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

**§ 8**

**Auslagenersatz und Verdienstausfall der Beauftragten**

- (1) Die Beauftragten nach den §§ 5, 6 und 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres mit dieser Aufgabe verbundenen Aufwandes 34,00 Euro als Auslagenersatz.
- (2) Auf Antrag können die Beauftragten Verdienstausfall geltend machen. Hierfür findet der § 5 analog Anwendung.

**§ 9**

**Ausschlussfrist**

Ansprüche sind schriftlich innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend zu machen. Dies gilt sowohl für den Anspruch auf Zahlung als auch auf Rückerstattung einer Entschädigung. Dabei ist es unerheblich, wer die Nichterfüllung zu vertreten hat.

**§ 10**

**In-Kraft-Treten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 15.05.2002 und die 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 21.12.2007 außer Kraft.

Oberkrämer , 10. Juli 2009

.....

P. Leys

Bürgermeister